Seite 2 von 4

Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätzlich wird die Leistung ambulant erbracht, ausnahmsweise aber auch in zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

Auf die zwischen den Pflegediensten und den einzelnen Krankenkassen geschlossenen Verträge sowie die Verträge der Pflegedienste mit den Patienten kann das Bundesministerium für Gesundheit keinen Einfluss nehmen. Aus dem Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen folgt jedoch eine Verschaffungspflicht, das heißt, die Krankenkassen müssen mit einer hinreichenden Anzahl an Pflegediensten Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen haben, damit die Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Deshalb möchte ich Sie bitten, die betroffenen Eltern darauf hinzuweisen, dass sie Ihren Anspruch nachdrücklich bei Ihrer Krankenkasse einfordern müssen.

Sollte die Krankenkasse nicht tätig werden, könnten die Eltern sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (welche diese ist, erfahren sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse) wenden. Seitens der Aufsichtsbehörde könnte sodann überprüft werden, ob die Krankenkasse ihrer Verschaffungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Der Bundesregierung ist die Verbesserung der Anerkennung und Wertschätzung der im pflegerischen Bereich getätigten Arbeit ein großes Anliegen.

Herr Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat gemeinsam mit Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil am 3. Juli 2018 in Berlin die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) gestartet, in der sich die relevanten Akteure in der Alten-, Krankenund Kinderkrankenpflege in einem Dachgremium auf Spitzenebene sowie in fünf Arbeitsgruppen zusammensetzen, um innerhalb eines Jahres konkrete Maßnahmen und Instrumente zu entwickeln, die den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von beruflich Pflegenden unmittelbar und spürbar zu verbessern helfen

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) wurden bereits wesentliche Schritte unternommen, um die Leistungen der in der Pflege Tätigen in materieller und immaterieller Hinsicht noch stärker zu würdigen.

Es wurde z.B. eine entsprechende Regelung zur Änderung des § 132a Abs. 4 SGB V aufgenommen. Hiernach können die Krankenkassen bei Vergütungsverhandlungen die Bezahlung von Gehältern für Pflegefachkräfte bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich ablehnen.